

## **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Torgelow vom 19. Mai 1998 Gebührensatzung der FFW**

Veröffentlicht im Stadtanzeiger Nummer vom 10. Juni 1998

Folgende Änderungen sind berücksichtigt:

- 1. Änderung vom 12.12.2001, öffentlich bekannt gemacht am 14.12.2001 durch den Aushang im Schaukasten neben dem Eingang des Rathauses der Stadt Torgelow, Bahnhofstr. 2 und im Stadtanzeiger der Stadt Torgelow Nr. 1 vom 16. Januar 2002
- 2. Änderung vom 22.02.2017, öffentlich bekannt gemacht im Internet unter <http://www.torgelow.de> (Link: Bekanntmachungen am 01.03.2017)

### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29), geändert durch Gesetz vom 22.01.1998 (GVOBl. M-V S. 78), §§ 1,5 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes M-V vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, berichtigt GVOBl. S. 916) und des §26 Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren für Mecklenburg - Vorpommern (BrSchG) vom 14. November 1991 (GVOBl. M-V Nr. 22 S. 426, wird nach Beschlußfassung der Stadtvertretung der Stadt Torgelow vom 19. Mai 1998, zuletzt geändert am 12.12.2001 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung der Stadt Torgelow über die Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Torgelow erlassen.

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Bei Gefahr im Verzuge sind Anforderungen von Einsätzen der Feuerwehr über den Notruf oder an die Feuerwehr direkt zu richten. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei dem Wehrführer oder dem stellvertretenden Wehrführer anzufordern.
- (2) Für Einsätze der Feuerwehr erhebt die Stadt Torgelow Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Festlegungen.

### **§ 2 Unentgeltliche Leistungen**

- (1) Vorbehaltlich des §3 dieser Satzung, sind unentgeltlich alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren oder im Rahmen des §2 Abs. 3 und §26 Abs. 1 und 4 des BrSchG M-V.
- (2) Brandschutzfrüherziehung und Aufklärung für Schulen, Kindergärten und sonstige Bildungseinrichtungen, die der Erziehung von Kindern dienen.

### **§ 3 Entgeltliche Leistungen**

- (1) Kostenersatzpflichtig sind alle im §26 Abs. 2 und 3 BrSchG M-V aufgeführten Leistungen der Feuerwehr.

- (2) Darüber hinaus sind gebührenpflichtig alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des §26 Abs. 1 und 4 BrSchG M-V erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere
- 1) überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, Beseitigen von Ölspuren, das gewaltsame Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen außer in den Fällen des §26 Abs. 1 und 4 BrSchG M-V,
  - 2) die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch, soweit sie Eigentum der Stadt sind (wird durch die Überlassung die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr gefährdet, so ist diese untersagt),

#### **§ 4 Kostenersatz- und Gebührenpflichtiger**

- (1) Kostenersatzpflichtig sind alle lt. §26 BrSchG M-V bestimmten Personen und Unternehmen.
  - (2) Gebührenpflichtig wird der;
    - 1) dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat;
    - 2) in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
    - 3) der Eigentümer einer Sache ist, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder der, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
    - 4) der wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
  - (3) Zum Ersatz der Kosten sind weiter verpflichtet
    - 1) bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst der Veranstalter;
    - 2) der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird.
- Hat der Pflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist er wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist der Gebührenpflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere gebührenpflichtig.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühr**

- (1) Die Gebühr wird nach den Festlegungen des als Anlage I beigefügten Verzeichnisses der Kosten- und Gebührensätze bestimmt.
- (2) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einsatzleiters
- (3) Für die Berechnung der Gebühr nach Zeit ist der ganze Zeitraum maßgebend, in dem das Personal der Feuerwehr, das Fahrzeug oder das Gerät vom Feuerwehrgerätehaus abwesend waren.
- (4) Soweit die Gebühren nach Stundensätzen berechnet werden, ist für die erste angefangene Stunde der volle Stundensatz zu berechnen. Darüber hinaus sind angefangene Viertelstunden auf volle Viertelstunden aufzurunden. Beim Personaleinsatz während der Nachtzeit (von 22.00 - 6.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 25% erhoben.
- (5) Für die bei der Ausleihe abhanden gekommenen Geräte werden die Ersatzbeschaffungskosten in Rechnung gestellt.

- (6) Verbrauchsmaterialien sind in eigener Zuständigkeit zu erwerben bzw. der Feuerwehr vollständig zu ersetzen.
- (7) Bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung wird ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v.H. erhoben.

### **§ 6 Entstehung des Anspruchs und der Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen des §26 BrSchG M-V entsteht mit Abschluß der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.
- (2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.
- (3) Die Feuerwehr wird nur aufgrund eines entsprechenden Antrages tätig. Mit der mündlichen oder schriftlichen Annahme des Antrages ist der Dienstleistungsvertrag geschlossen. Als Antragsannahme gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr zur Hilfeleistung. Ein Entgelt ist auch zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und sie dieses nicht zu vertreten hat.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

### **§ 7 Erlaß von Entgeltforderungen**

- (1) Forderungen können ganz oder teilweise im Rahmen der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß erlassen werden, wenn:
  - A. dieses im öffentlichen Interesse liegt,
  - B. die Erhebung im Einzelfall unbillig wäre.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie wird am 10. Juni 1998 im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Torgelow „Torgelower Stadtanzeiger“ Nr. 12 öffentlich bekanntgemacht.
- (3) Gleichzeitig wird der Beschluß Nr. 18-222 / 91 der Stadtvertreterversammlung vom 2.10.1991 aufgehoben und die Satzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Torgelow vom 7.12.1995 Beschluß Nr. 18-222 / 1-95 und ihre 1. Änderung vom 28.3.1996 Beschluß Nr. 18-222 / 2-96 treten außer Kraft.

## Anlage I

### Verzeichnis der Kosten und Gebührensätze

<b>Art</b>	<b>Zeitraum</b>	<b>Gebühr</b>
Einsatzkraft	je Stunde	40,00 €
ELW	je Stunde	33,00 €
LF 15	je Stunde	32,00 €
LF 16 TS	je Stunde	159,00 €
LF 16/12	je Stunde	41,00 €
MTF	je Stunde	35,00 €
MZF	je Stunde	47,00 €
TLF 1000	je Stunde	18,00 €
TLF 24/50	je Stunde	68,00 €
TSF-W	je Stunde	37,00 €
TLK 23-12	je Stunde	100,00 €
VRW	je Stunde	31,00 €